

Haushaltssatzung des Alb-Donau-Kreises für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag am 16. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

	Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge von	246.745.055 €,
1.2	der ordentlichen Aufwendungen von	235.043.401 €,
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	+ 11.701.654 €.
	Gesamtbetrag	
1.4	der außerordentlichen Erträge von	0 €,
1.5	der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €,
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €.
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	+ 11.701.654 €.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

	Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	243.618.300 €,
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	226.042.088 €,
2.3	Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	+ 17.576.212 €.
	Gesamtbetrag	
2.4	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.404.651 €,
2.5	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	28.781.900 €,
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 22.377.249 €.
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 4.801.037 €.
	Gesamtbetrag	
2.8	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €,
2.9	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	227.000 €,
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 227.000 €.
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts, (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 5.028.037 €.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 37.679.000 €.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 30.000.000 €.

§ 4 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 27,5 % der für das Haushaltsjahr 2020 festgestellten Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Ulm, 16. Dezember 2019